

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1983	Nummer 79
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	27. 7. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit	1830

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
9. 8. 1983	Innenminister RdErl. – Beflaggung am „Tag der Heimat“	1836
	Justizminister Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Köln, Minden	1836
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 31 v. 25. 7. 1983	1836
	Nr. 32 v. 28. 7. 1983	1836
	Nr. 33 v. 3. 8. 1983	1836
	Nr. 34 v. 5. 8. 1983	1837
	Nr. 35 v. 10. 8. 1983	1837
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1983	1837
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 7 v. 15. 7. 1983	1838

7831

I.

**Verwaltungsvorschriften
zur Verordnung zum Schutz
gegen die Aujeszkysche Krankheit**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 7. 1983 – I C 2 – 2232 – 2017

1 Zu § 3

- 1.1 Ausnahmen vom Impf- und Heilversuchsverbot nach Absatz 2 Nr. 1 (für wissenschaftliche Versuche) dürfen nach § 9 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 7831) nur vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erteilt werden.
- 1.2 Die Impfung kann nach Absatz 2 Nr. 2 auf Antrag des Tierbesitzers vom Veterinäramt in folgenden Fällen genehmigt werden:
 - 1.21 In Schweinebeständen, die Schweine nur unmittelbar zum Schlachten abgeben.
 - 1.22 In anderen Schweinebeständen, die gefährdet sind. Ein Bestand gilt insbesondere dann als gefährdet, wenn
 - die Aujeszkysche Krankheit in der Nachbarschaft festgestellt worden ist,
 - regelmäßig Zukäufe aus Gebieten erfolgen, in denen die Aujeszkysche Krankheit vermehrt festgestellt worden ist,
 - sonst Handelsbeziehungen zu solchen Gebieten bestehen oder
 - sonst eine ständige Seuchengefahr aufgrund der Haltungs- und Fütterungsbedingungen gegeben ist.
 Ansteckungsverdächtige Bestände gelten ebenfalls als gefährdet.
- 1.3 In gefährdeten Gebieten bzw. für gefährdete Bestände kann die Schutzimpfung vom Veterinäramt empfohlen werden. Mit der Empfehlung ist die Genehmigung zur Impfung zu erteilen. Ein Gebiet (Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil) darf nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten als gefährdet benannt werden. Auf die §§ 4 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 7831) wird hingewiesen.
Die Impfempfehlung nach Satz 1 hat sich auf alle Schweine zu erstrecken, die
 - zur Zucht verwendet werden oder
 - zur Zucht vorgesehen sind.
 Nach der Grundimmunisierung sind diese Schweine in Abständen von längstens 6 Monaten regelmäßig wiederzuimpfen.
Die Hinweise des Impfstoff-Herstellers für die Grundimmunisierung, die Wiederholungsimpfungen und die Impf-Termine sind zu beachten.
- 1.4 Die Impfung ist nach Absatz 3 in verseuchten Beständen unmittelbar nach dem Entfernen der kranken Schweine und deren Saugferkel anzurufen.
- 1.41 Für die Impfanordnung in verseuchten Zuchtbeständen gilt folgendes:
 - 1.411 In Beständen, in denen bereits vor dem Seuchenaustritt geimpft worden ist, ist innerhalb der Sperrfrist das nach den Hinweisen des Impfstoff-Herstellers vorgesehene Impfprogramm (s. Nummer 1.3) fortzuführen. Noch ungeimpfte Schweine, die von ordnungsgemäß grundimmunisierten und regelmäßig wiedergeimpften Schweinen stammen, sind dann zu impfen, wenn die Hinweise des Impfstoff-Herstellers dies vorsehen. Nummer 1.421 gilt entsprechend.
 - 1.412 In Beständen, in denen bislang keine Impfungen durchgeführt worden sind oder in denen die Imp-

fung nicht entsprechend einer vorliegenden Impfempfehlung nach Nummer 1.3 oder Impfanordnung nach Nummer 1.4 durchgeführt bzw. nicht ordnungsgemäß regelmäßig wiederholt worden ist, sind alle nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpften ansteckungsverdächtigen Schweine nach den Hinweisen des Impfstoff-Herstellers zu impfen. Dies gilt auch für alle nicht von ordnungsgemäß grundimmunisierten und regelmäßig wiedergeimpften Schweinen stammenden Ferkel. Nummer 1.421 gilt entsprechend.

- 1.413 Nach dem Aufheben der Sperrmaßnahmen ist die Durchführung des nach Nummer 1.3 vorgesehenen Impfprogramms für die Dauer von 2 Jahren anzurufen.
- 1.42 Für die Impfanordnung in verseuchten Mastbeständen gilt folgendes:
 - 1.421 Alle noch nicht geimpften ansteckungsverdächtigen Mastschweine sind unverzüglich einmal zu impfen.
 - 1.422 Nach dem Aufheben der Sperrmaßnahmen ist für die Dauer von 6 Monaten nach dem Seuchenausbruch die Impfung aller neu eingestellten noch nicht schutzgeimpften Mastschweine anzurufen.
- 1.5 Wird die Impfung genehmigt, durch Empfehlung genehmigt oder angeordnet, sind folgende Auflagen zu erteilen bzw. ist folgendes zu beachten:
 - 1.51 Der Besitzer hat ein Bestandskontrollbuch oder eine Bestandskontrollkarte zu führen. Darin sind unverzüglich einzutragen
 - Erwerb und Abgabe von Schweinen (mit Angabe des Datums),
 - Datum der Impfung unter Angabe der Zahl der geimpften Tiere (getrennt nach Sauen, Läufern und ggfs. sonstigen Schweinen),
 - verwendeter Impfstoff,
 Das Bestandskontrollbuch oder die Bestandskontrollkarte ist dem Amtstierarzt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
 - 1.52 Der Impftierarzt hat die geimpften Bestände und die Zahl der in diesen Beständen geimpften Schweine listenmäßig zu erfassen. Der Impftierarzt hat die Impflisten dem Veterinäramt zuzuleiten. Durchgeführte Impfungen sind vom Impftierarzt im Bestandskontrollbuch oder in der Bestandskontrollkarte zu bestätigen.
 - 1.53 Der Tierhalter hat alle verdächtigen Krankheitsscheinungen bei den Schweinen oder anderen Tieren sowie Todesfälle unverzüglich dem Veterinäramt mitzuteilen.
 - 1.54 Der Tierhalter ist auf die notwendigen Wiederholungs- und Nachimpfungen hinzuweisen. Der Tierhalter hat den Impftierarzt entsprechend zu unterrichten.
 - 1.55 Der Tierhalter ist auf die Kennzeichnungsvorschriften der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBL. I S. 2852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 1982 (BGBL. I S. 503), hinzuweisen.
 - 1.56 Bei Impfempfehlungen ist der Tierhalter auf die Regelung in Nummer 1.9 hinzuweisen.
 - 1.6 In Beständen, in denen die Impfung nach Nummer 1.4 angeordnet ist, sowie in Beständen, die unter Beobachtung stehen, dürfen Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit nur vom Amtstierarzt oder von Tierärzten durchgeführt werden, die nach § 2 Abs. 6 AGVG-NW beauftragt sind.
 - 1.7 Das Veterinäramt berichtet dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über den Regierungspräsidenten halbjährlich
 - 1.71 in welchen Gemeinden bzw. Gemeindeteilen und Beständen die Impfung nach Nummer 1.3 empfohlen wurde,
 - 1.72 nach Formblatt (s. Anlagen 1 bis 3), wieviele Impfungen durchgeführt worden sind. Der Regierungspräsident fügt hierzu eine Zusammenfassung für den Regierungsbezirk bei.

- 1.8 Sind Impfungen nach Nummer 1.3 empfohlen oder nach Nummer 1.4 angeordnet worden, wird der Impfstoff von den Regierungspräsidenten zentral bestellt und zur Verfügung gestellt. In diesen Fällen trägt das Land bis auf weiteres abweichend von § 28 AGVG-NW die Hälfte der Kosten für den Impfstoff, außer in den Fällen, in denen Nummer 1.9 gilt.
- Die Tierseuchenkassen der Landschaftsverbände haben sich bereit erklärt, die andere Hälfte der Impfstoffkosten zu übernehmen, wenn das Land Impfstoffkosten trägt. Der Anteil der Tierseuchenkassen wird den Regierungspräsidenten auf Anforderung erstattet.
- Die Impfgebühr geht gemäß § 28 AGVG-NW stets zu Lasten des Tierhalters.
- 1.9 Wird die Seuche in einem Bestand festgestellt, für den die Impfung nach Nummer 1.3 empfohlen war, und sind in diesem Bestand nicht alle Tiere nach Nummer 1.3 geimpft bzw. nicht ordnungsgemäß regelmäßig wiedergeimpft worden, wird für die nach der Seuchenfeststellung gemäß Nummer 1.4 angeordneten Impfungen kein Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, wenn einen Impfanordnung nach Nummer 1.4 nicht oder nicht vollständig befolgt worden ist.
- 2 Zu § 6**
- 2.1 Ist die Aujeszksche Krankheit festgestellt, sind Anzahl und Art der Schweine des Bestandes festzustellen (Ferkel, Läufer, Sauen, Eber, Mastschweine). Dabei ist zu vermerken, welche Tiere auf Anordnung zu töten sind und welche Tiere geimpft oder sonst aus dem Bestand entfernt werden sollen.
- 2.2 Ist die Aujeszksche Krankheit festgestellt, sind Ermittlungen über die Einschleppungsursache anzustellen. Wurden innerhalb von 35 Tagen vor der Seuchenfeststellung Schweine in den verseuchten Bestand verbracht, sind die für die Herkunftsorte zuständigen Orte unverzüglich zu unterrichten.
- 2.21 Die Herkunftsbestände sind 3 Wochen unter amtliche Beobachtung zu stellen. In dieser Zeit sind die Schweine mindestens zweimal klinisch zu untersuchen. Verendete oder getötete erkrankt gewesene Schweine sind virologisch zu untersuchen.
- 2.22 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine nach Ablauf von 3 Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung anzufordern. Dabei sind - sofern die Tiere nicht nachweislich geimpft worden sind - von den Zuchtschweinen Blutproben zur Untersuchung auf Antikörper gegen das Virus der Aujeszkschen Krankheit amtlich zu entnehmen, und zwar
- bei Beständen mit bis zu 5 Zuchttieren (Sauen und Eber) von jedem Zuchttier eine Probe,
 - bei Beständen mit 6 bis 20 Zuchttieren von mindestens 5 Zuchttieren je eine Probe,
 - bei Beständen mit über 20 Zuchttieren von 25% der Zuchttiere des Bestandes je eine Probe.
- Die Tiere, von denen Blutproben entnommen werden, sind so zu kennzeichnen, daß ihre Identität sichergestellt ist.
- 2.23 Werden Antikörper gegen das Virus der Aujeszkschen Krankheit nur bei einem einzelnen Zuchtschwein des Bestandes festgestellt, so ist das betroffene Tier unverzüglich nachzuuntersuchen.
- 2.24 In den Herkunftsbeständen ist außerdem zu ermitteln, ob in ihnen gegen die Aujeszksche Krankheit geimpft worden ist. Dem für das Seuchengehöft zuständigen Veterinäramt ist u. a. mitzuteilen, wann welche Tiere geimpft worden sind.
- 2.3 Sind aus einem verseuchten oder seuchenverdächtigen Schweinebestand innerhalb der letzten 35 Tage vor der Seuchenfeststellung Schweine in andere Bestände verbracht worden, sind die für die Empfängerbestände zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten. Auf § 11 wird hingewiesen.
- 2.4 Wird genehmigt, Schweine in den gesperrten Bestand zu verbringen (Absatz 1 Nr. 3), ist der Besitzer auf die Vorschrift des § 69 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) hinzuweisen.
- 2.5 Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standort zu entfernen, müssen die zum Transport benutzten Fahrzeuge so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Streu und Futter weder durchsickern noch herausfallen können. Wird genehmigt, Schweine aus dem Gehöft oder sonstigen Standorten zur sofortigen Schlachtung zu entfernen, ist anzufordern, daß amtliche Schlachtbescheinigungen (Schlachthof, Fleischbeschau-Tierarzt, Fleischbeschauer) beigebracht werden. Im übrigen sind die §§ 8 und 9 zu beachten.
- 2.6 Das Decken von Schweinen des Bestandes darf genehmigt werden, wenn Eber und Sauen bestandseigene Tiere sind und wenn die Tiere weder erkrankt noch seuchenverdächtig sind.
- 2.7 Getötete Schweine, die nicht zur Schlachtung geeignet waren (nicht schlachtreif), sowie verendete Schweine sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.
- 2.8 Besteht der Verdacht, daß die Aujeszksche Krankheit bei Schweinen vorliegt, sind mindestens Maßregeln nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 zu verfahren.
- 2.9 Rinder sollten von Schweinen, bei denen Aujeszksche Krankheit oder der Verdacht dieser Krankheit festgestellt worden ist, nach Möglichkeit abgesondert werden.
- 3 Zu § 7**
- 3.1 Ist in einem Bestand die Aujeszksche Krankheit durch virologische Untersuchungsverfahren (Virus- oder Antigennachweis) oder durch histologische und serologische Untersuchungsverfahren (Antikörernachweis) vom Amtstierarzt festgestellt worden, ist für die klinisch erkrankten Schweine des Bestandes (seuchenkranke und seuchenverdächtige, nicht jedoch ansteckungsverdächtige Schweine) die Tötung anzufordern. Saugende Ferkel erkrankter Schweine sind ebenfalls zu töten.
- Die übrigen Schweine sind nach Nummer 1.4 zu impfen.
- Für die Anordnung der Tötung einzelner Tiere bedarf es abweichend von Nummer 1.52 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW), RdErl. v. 22. 10. 1973 (MBI. NW. S 1766/SMBI. NW. 7831), nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten. Für eine ggfs. notwendige Totalausmerzung gilt Nummer 1.52 VV-AGVG-NW.
- 3.2 Beim Vorliegen des Verdachts der Aujeszkschen Krankheit in einem Schweinebestand sind Tötungen in der Regel nicht anzufordern.
- 4 Zu § 9**
- 4.1 Ausnahmen vom Behandlungzwang nach Absatz 1 sind für Tiere aus ansteckungsverdächtigen Beständen vertretbar, die nach § 11 Abs. 1 der amtlichen Beobachtung unterstellt sind und mit Genehmigung des Veterinäramtes nach § 11 Abs. 2 geschlachtet werden sollen. Ausnahmen sind ferner vertretbar für ansteckungsverdächtige Schweine eines Bestandes, in dem die Seuche oder der Seuchenverdacht festgestellt worden ist,
- 4.11 wenn die Schweine gegen die Aujeszksche Krankheit geimpft worden sind und nicht früher als 3 Wochen nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden oder
- 4.12 wenn von den Schweinen je eine Blutprobe mit negativem Ergebnis serologisch untersucht worden ist und im Bestand keine weiteren Erkrankungen festgestellt worden sind.
- 4.2 Soweit in den Schlachtbetrieben die Behandlung von Fleisch nach Absatz 1 Nr. 2 nicht möglich ist,

dürfen Ausnahmen von Absatz 2 Satz 1 – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes – unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

- 4.21 Der Betrieb, in dem das Fleisch behandelt werden soll, muß nach dem Gutachten des Amtstierarztes die räumlichen und technologischen Voraussetzungen für eine gesonderte Verarbeitung des Fleisches nach Absatz 2 Satz 3 und für die ordnungsgemäß Durchführung eines Behandlungsverfahrens nach Absatz 1 Nr. 2 erfüllen.
- 4.22 Um zu verhindern, daß behandlungspflichtiges (mit dem Tauglichkeitsstempel versehenes) Fleisch missbräuchlich verwendet wird, ist es zusätzlich besonders zu kennzeichnen.
- 4.23 Wird das Fleisch zu Fleischerzeugnissen verarbeitet und dabei aufgrund einer Ausnahme nach Absatz 4 nicht behandlungspflichtiges Fleisch zugefügt, unterliegt das gesamte Fleisch der Behandlungspflicht nach Absatz 1 Nr. 2.
- 4.24 Teile, die nicht oder nicht unmittelbar im Herstellungsprozeß nach der Vorschrift behandelt werden (z. B. Knochen und Abfälle), sind unschädlich zu beseitigen.
- 4.3 Eine Ausnahme nach Nummer 4.2 darf erst erteilt werden, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat, in deren Bereich das Fleisch behandelt werden soll. Befindet sich der Behandlungsbetrieb in einem anderen Bundesland, ist die Anfrage nachrichtlich dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuzuleiten.
- 4.4 Ausnahmen von Absatz 2 Satz 3 werden ggfs. erforderlich sein, wenn bei der Verarbeitung behandlungspflichtigen Fleisches zu Fleischerzeugnissen diesem anderes Fleisch (z. B. Speck, Organe) zugefügt werden soll.
- 4.5 Die Behandlung des Fleisches hat unter behördlicher Aufsicht zu erfolgen. Die Aufsicht hat sich insbesondere auf die ordnungsgemäß und vollständige Anlieferung des Fleisches, auf den gesamten Be- und Verarbeitungsprozeß, auf die Reinigung und Desinfektion der benutzten Räumlichkeiten, Arbeitsgeräte sowie Transportfahrzeuge, auf die Einhaltung der für das Personal geltenden seuchenhygienischen Bestimmungen und auf die unschädliche Beseitigung nicht behandelten Fleisches oder sonstiger Teile oder Abfälle zu erstrecken.

5 Zu § 10

Die Bildung eines Sperrbezirkes ist geboten, wenn die Aujeszkysche Krankheit in mehreren Schweinebeständen eines Ortes zur selben Zeit oder in zeitlich kurzer Folge auftritt oder wenn sonst anzunehmen ist, daß die Aujeszkysche Krankheit bereits unerkannt in die Umgebung eines Seuchengehöftes weiterverschleppt worden ist. Die Größe des Sperrbezirkes muß den jeweiligen epidemiologischen und örtlichen Verhältnissen angepaßt sein; in der Regel sollte wenigstens ein Umkreis von zwei Kilometern um das Gehöft oder den sonstigen Standort erfaßt werden.

6 Zu § 11

- 6.1 Wenn eine hinreichend sichere Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schweine des Bestandes nach Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, ist eine serologische Untersuchung der in den Bestand eingestellten ansteckungsverdächtigen Schweine anzuordnen, sofern die Tiere nicht nachweislich geimpft worden sind.
- 6.2 Ausnahmen von Absatz 1 werden für solche Teile des Bestandes vertretbar sein, die von dem Teil des Bestandes, in den Schweine aus einem anderen Bestand eingestellt worden sind, ausreichend abgetrennt sind.
- 6.3 Werden die Schweine des Bestandes während der Zeit der amtlichen Beobachtung gegen Aujeszkyche Krankheit geimpft, dürfen sie – ausgenommen

zur Schlachtung – frühestens 35 Tage nach der Impfung aus dem Bestand entfernt werden.

7 Zu § 12

- 7.1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Vieseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATierSG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NW. 7831) durchzuführen.
- 7.2 Zur Desinfektion sind geeignete Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung zu verwenden. Der Erreger der Aujeszky'schen Krankheit ist gegenüber pH-Wert-Änderungen wenig empfindlich. Chlor- und Formaldehydpräparate sowie quaternäre Ammoniumbasen sind relativ schnell und sicher wirksam. Auf die Prüfung chemischer Desinfektionsmittel durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft wird hingewiesen.
- 7.3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht dem Dung zugesetzt werden, mit frisch gelöschem Kalk (30 kg/m^3) oder mit dicker Kalkmilch (60 kg/m^3) zu desinfizieren. Anstelle des Kalkes kann auch Formalin (3 kg/m^3) verwendet werden.
Der eingebrachte gelöschte Kalk bzw. die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren bzw. Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei gelöschtem Kalk mindestens 4 Tage betragen.
- 7.4 Im Futter kann das Virus der Aujeszky'schen Krankheit durch ausreichende Erhitzung (z. B. Erhitzung mit strömendem Wasserdampf von mindestens 100°C für die Dauer von 30 Minuten) oder durch Begasung (z. B. mit einem Äthylenoxyd-Kohlendioxyd-Gemisch bei einer Temperatur von nicht höher als 25°C für die Dauer einer Stunde) abgetötet werden.
- 7.5 Eine intensive Schadnagerbekämpfung ist erforderlich.

8 Zu § 13

Wird die Aujeszky'sche Krankheit auf Entladerampen, Viehmärkten, Schlach- und Viehhöfen oder auf dem Transport festgestellt, ist die für den Herkunftsland oder den Verladeort zuständige Behörde fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der erforderlichen Einzelheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Seuchen- oder Ansteckungsverdacht vorliegt.

9 Zu § 14

- 9.1 In der Regel wird die Impfung die einzige Möglichkeit sein, die Bedingungen für das Erlöschen der Seuche zu erfüllen. Die Einzelheiten für die Durchführung der Impfung ergeben sich aus Nummer 1.4.
- 9.2 Der Verdacht auf Aujeszky'sche Krankheit hat sich in der Regel als unbegründet erwiesen, wenn bei den seuchenverdächtigen Schweinen frühestens 3 Wochen nach Feststellung des Verdachts eine klinische und serologische Nachuntersuchung zu einem negativen Ergebnis geführt hat und bei den übrigen Schweinen des Bestandes keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die auf Aujeszky'sche Krankheit hinweisen.
Für Absatz 3 Nr. 1 Buchst. b gilt Nummer 1.4 entsprechend; die Impfung ist in diesen Fällen jedoch nicht anzuordnen.

10 Zu § 15

- 10.1 Seuchenkrank Rinder sind zu töten
- 10.2 Seuchenverdächtige Rinder in Beständen, in denen die Seuche bereits festgestellt worden ist, sind ebenfalls zu töten.
- 10.3 Für die Tötungsanordnung in den Fällen der Nummer 10.1 bedarf es nicht des Einvernehmens des Regierungspräsidenten.

Anlage 1 zu Nummer 1.72

Genehmigte Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit

Krei / Kreisfreie Stadt
Regierungsbezirk

Zeitraum:

Zuchtbetriebe	Zahl	Mastbetriebe	Zahl
vorhandene Bestände		vorhandene Bestände	
geimpfte Bestände		geimpfte Bestände	
davon mit eigenem Mastbereich			
vorhandene Zuchtschweine		vorhandene Mastschweine	
Impfungen bei Zuchtschweinen		Impfungen bei Mastschweinen	
Bestände mit Impfschäden		Bestände mit Impfschäden	
Schweine mit Impfschäden		Schweine mit Impfschäden	
Eingesetzte Impfstoffe	Nobivac Salsbury	Eingesetzte Impfstoffe	Nobivac Salsbury
Bestände, in denen gegen die Impfauflagen verstoßen worden ist		Bestände, in denen gegen die Impfauflagen verstoßen worden ist	
Impfbestände mit festgestellter AK davon: mit eigener Mastabteilung ohne Mastferkelzukauf mit Mastferkelzukauf mit Mastferkelverkauf		Impfbestände mit festgestellter AK Herkunft der Ferkel: aus eigenem Zuchtbereich direkt vom Ferkelerzeuger aus bekannten Beständen vom Handel	
Infektionsweg rekonstruierbar		Infektionsweg rekonstruierbar	

Anlage 2 zu Nummer 1.72

Zuchtbetriebe	Zahl
vorhandene, von der Empfehlung betroffene Bestände	
geimpfte Bestände	
davon mit eigenem Mastbereich	
vorhandene Zuchtschweine	
Impfungen bei Zuchtschweinen	
Bestände mit Impfschäden	
Schweine mit Impfschäden	
Eingesetzte Impfstoffe	Nobicac Salisbury
Verstöße gegen Impfauflagen in Betrieben	
Impfbestände mit festgestellter AK	
davon:	
mit eigener Mastabteilung	
ohne Mastferkel-zukauf	
mit Mastferkel-zukauf	
Infektionsweg rekonstruierbar	

Anlage 3 zu Nummer 1.72

Angeordnete Impfungen gegen die Aujeszkysche Krankheit

Kreis / Kreisfreie Stadt

Zeitraum:

Regierungsbezirk

Zuchtbetriebe	Zahl	Mastbetriebe	Zahl
geimpfte Bestände		geimpfte Bestände	
davon: mit eigener Mastabteilung		Herkunft der Ferkel: aus eigenem Zuchtbereich	
ohne Mastferkelzukauf		direkt vom Ferkelerzeuger	
mit Mastferkelzukauf		aus bekannten Beständen vom Handel.	
mit Mastferkelverkauf			
Infektionsweg rekonstruierbar		Infektionsweg rekonstruierbar	
vorhandene Zuchtschweine		vorhandene Mastschweine	
Impfungen bei Zuchtschweinen		Impfungen bei Mastschweinen	
Bestände, für die die Impfung empfohlen war			
Bestände, in denen der Impfstoff für die angeordnete Impfung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde		Bestände, in denen der Impfstoff für die angeordnete Impfung nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wurde	
Bestände mit Impfschäden		Bestände mit Impfschäden	
Schweine mit Impfschäden		Schweine mit Impfschäden	
Eingesetzte Impfstoffe	Nobivac Salisbury	Eingesetzte Impfstoffe	Nobivac Salisbury

Innenminister**II.****Beflaggung am „Tag der Heimat“**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 8. 1983 – I B 3/17 – 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am **11. September 1983** begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1983 S. 1836.

Justizminister**Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Aachen, Köln und Minden**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Minden

2 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 1836.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 31 v. 25. 7. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	22. 6. 1983	Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	269
2254	5. 7. 1983	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bildschirmtext-Staatsvertrag (Btx-Zuständigkeitsverordnung)	273
	1. 7. 1983	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	274

– MBl. NW. 1983 S. 1836.

Nr. 32 v. 28. 7. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
203013		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPrMD-Gem) vom 25. 5. 1983 (GV. NW. S. 200)	280
		Öffentliche Bekanntmachung über sechs weitere Teilnehmungen für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop.	
	a) 3. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 29. April 1983		
	b) Bescheid Nr. 7/10 a vom 11. März 1983		
	c) 11. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/1 THTR vom 4. Februar 1983		
	d) 8. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/2 THTR vom 29. April 1983		
	e) 5. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/3 THTR vom 16. März 1983		
	f) 2. Nachtrag zum Bescheid Nr. 7/9 a THTR vom 25. März 1983.		
	Datum der Bekanntmachung: 28. Juli 1983		278

– MBl. NW. 1983 S. 1836.

Nr. 33 v. 3. 8. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
11. 7. 1983		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1983/84	282
12. 7. 1983		Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Wintersemester 1983/84	286

– MBl. NW. 1983 S. 1836.

Nr. 34 v. 5. 8. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	14. 7. 1983	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten	289
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke und die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern im Neugliederungsraum Düsseldorf	289
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Niederrhein	290
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Bielefeld	290
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Münster/Hamm	290
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Ruhrgebiet	291
600	12. 7. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn	291
764		Berichtigung der Sparkassenverordnung – SpkVO – vom 1. September 1970 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 1982 (GV. NW. S. 328)	291

– MBl. NW. 1983 S. 1837.

Nr. 35 v. 10. 8. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20321	17. 7. 1983	Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Kürzung der Anwärterbezüge der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen	294
	20. 7. 1983	Bekanntmachung in Enteignungssachen; Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	295
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zur Inbetriebnahme für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop. Bescheid Nr: 7/11a THTR vom 19. Juli 1983 Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983	294
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 7. Juli 1983 für die Urananreicherungsanlage Gronau (UAG) (1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/1 UAG) Datum der Bekanntmachung: 10. August 1983	295

– MBl. NW. 1983 S. 1837.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Einrichtung einer Kriminologischen Datei	169	Erfüllungsort auch für die Zahlung des Werklohns ist bei einem Bauvertrag der Ort des Bauwerks. OLG Köln vom 23. Februar 1983 – 16 U 136/82
Bekanntmachungen	169	2. ZPO § 127 II, § 120 I, § 124. – Gegen die Nichtfestsetzung von Ratenzahlungen steht der Landeskasse kein Beschwerderecht zu.
Personalnachrichten	170	OLG Hamm vom 27. Mai 1983 – 3 WF 567/82
Ausschreibungen	171	Strafrecht
Gesetzgebungsübersicht	172	BauO NW § 101 I Nr. 3. – Nicht nur der Bauherr, sondern auch der Bauunternehmer handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 I Nr. 3 BauO NW, wenn mit der Errichtung eines genehmigungspflichtigen Bauwerkes vor Erteilung der Bauernlaubnis begonnen wird (gegen OLG Düsseldorf im JMBI. NW 1965 S. 82). OLG Düsseldorf vom 18. März 1983 – 2 Ss (OWi) 53/82
Rechtsprechung		WEG § 48; KostO § 131. – Für ein Nebenverfahren im Rahmen des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Wohnungseigentumssachen, jedenfalls für das Richterablehnungsverfahren, findet nicht § 48 I und III WEG, sondern § 131 I KostO Anwendung. OLG Düsseldorf vom 1. März 1983 – 10 W 9/83
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts		179
1. GG Art. 16 II Satz 2, Art. 19 IV Satz 1, Art. 103 I. – Zur Zulässigkeit des Ausschlusses der Berufung gemäß § 32 VI AsylVfG BVerfG vom 24. Mai 1983 – 2 BvR 546/83	173	
2. GG Art. 103 I. – Zum rechtlichen Gehör im Zivilprozeß BVerfG vom 14. Juni 1983 – 2 BvR 1780/82	175	
Zivilrecht		
1. EuGÜbk Art. 5 I; BGB § 269 f. – Bei Zahlungsansprüchen ist Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 I EuGÜbk nicht in jedem Fall der Wohnsitz des Schuldners. –		

– MBl. NW. 1983 S. 1837.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes
des Kultusministeriums und des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 7 v. 15. 7. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 22. Juni 1983	276	Fachtagung der Aktion Jugendschutz zur Jugendkriminalität	281
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 6. 1983	276	Information der Schachjugend Nordrhein-Westfalen	281
Lehrerfortbildung; hier: Lehrer ausländischer Schüler an Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 5. 1983	280	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II - Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Juli 1983	281
Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; hier: Beauftragte des Arbeitgebers gemäß § 25 RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1983	280	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 14. Juli 1983	282
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Juni bis 8. Juli 1983	286

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	281	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	288
--	-----	---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Deutsch-niederländisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 6. 1983	292	Studienordnung für den Studiengang Technische Informatik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 30. 5. 1983	314
Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Mai 1983	293	Vierte Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bielefeld – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 21. April 1983	314
Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf vom 3. Juni 1983	300		
Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 31. Mai 1983	304	Nichtamtlicher Teil	
Promotionsordnung des Fachbereichs 6 – Biologie-Chemie-Geographie – der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 14. April 1983	308	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I - Kultusminister – vom 15. Juli 1983	315
Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 (Philosophie – Religionswissenschaften – Gesellschaftswissenschaften) der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 24. Mai 1983	311	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 16. Juni bis 14. Juli 1983	315
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. Juni bis 8. Juli 1983	319

– MBl. NW. 1983 S. 1838.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X